



Regierungsrat

Luzern, 11. April 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 233**

Nummer: A 233  
Protokoll-Nr.: 392  
Eröffnet: 12.12.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit  
Bildungs- und Kulturdepartement

### **Anfrage Müller Guido und Mit. über Klarheit schaffen über die Integrationsmöglichkeiten von anerkannten Flüchtlingen in der Wirtschaft und die Zuständigkeiten der involvierten Behörden und Organisationen**

Zu Frage 1: Wie viele anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die in ein Integrationsprogramm aufgenommen werden könnten, gibt es im Kanton Luzern (Aufteilung nach Alter und Geschlecht)?

Per Ende Februar 2017 waren im Kanton Luzern 2'817 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene beim Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) registriert. Davon sind 1'784 im erwerbsfähigen Alter. Diese unterteilen sich wie folgt:

Alterskategorie	Männlich	Weiblich	Total
18 - 21 Jahre	209	80	289
22 - 30 Jahre	358	251	609
31 - 40 Jahre	321	269	590
41 - 50 Jahre	148	103	251
51 - 65 Jahre	27	18	45
Total	1'063	721	1'784

Von diesen 1'784 Personen im erwerbsfähigen Alter ist ein Teil aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage eine Arbeit aufzunehmen. Die Anzahl dieser Personen kann nicht genau beziffert werden, da sich meist erst im Laufe der Integrationsmassnahmen, wie zum Beispiel den Deutschkursen herausstellt, dass die berufliche Integration ausserhalb der Möglichkeiten der Betroffenen liegt. Aufgrund der Erfahrungen ist zudem davon auszugehen, dass die Alterskategorie 50 - 65 sich beruflich kaum integrieren lässt. Bei den gesundheitlich Beeinträchtigten sowie den über 50-jährigen wird darum in der Regel nur die Sprachförderung vorangetrieben, damit die soziale Integration erfolgen kann.

Die Alterskategorie 18 - 21 Jahre wird prinzipiell über die Regelstrukturen, sprich Integrationsbrückenangebote und Brückenangebote an die berufliche Grundbildung herangeführt. Wer die sprachlichen Aufnahmevoraussetzung für diese Angebote, das Sprachniveau A2 noch nicht erfüllt, besucht vorgelagert das Angebot Sprachförderung & Jobtraining der Caritas Luzern.

Seit 2017 werden die über 21-jährigen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen prinzipiell bis zum Spracherwerb A2 durch den Sozialdienst in Sprachkurse triagiert. Wer das Sprachniveau A2 erreicht hat und aufgrund seiner persönlichen Voraussetzungen in der Lage ist, beruflich integriert zu werden, wird im Rahmen des Leistungsauftrages der DAF beim Schweizerischen Arbeiterhilfswerk SAH Zentralschweiz gefördert, bis die Arbeitsmarkttauglichkeit hergestellt ist. Das SAH triagiert die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen nebst in Deutschkurse auch in weitere Qualifizierungsmassnahmen, wie zum Beispiel Praktikums oder Lehrgänge wie "Perspektive Bau".

Momentan führt das SAH rund 1'000 Dossiers. Diese Personengruppe kann prinzipiell auch in Integrationsprogramme mit der Wirtschaft aufgenommen werden.

Zu Frage 2: Welche Programme werden für Asylsuchende, also noch nicht anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Personen angeboten (Aufteilung nach Status)?

Vorläufig aufgenommene Personen sind in der wirtschaftlichen Sozialhilfe den Asylsuchenden gleichgestellt. Im Hinblick auf die Integration werden sie jedoch gleich gefördert wie Flüchtlinge. Siehe dazu Antwort zu Frage 1.

Bei Asylsuchenden hingegen ist die Integration kein Ziel. Im Wissen, dass ein grosser Teil der Asylsuchenden eine Schutzgewährung erhalten wird, hat der Kanton Luzern im 2016 die Integrationsvorleistungen für Asylsuchende eingeführt. Dazu gehören der Spracherwerb bis Niveau A1 sowie Beschäftigungsprogramme im Rahmen gemeinnütziger Arbeitseinsätze.

Zu Frage 3: Welche gesetzlichen Vorgaben sind für eine Anstellung von anerkannten Flüchtlingen einzuhalten, und welche Dienststelle ist für die Bewilligung und/oder Aufsicht zuständig?

Das Amt für Migration ist für die Arbeitsbewilligungen von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen zuständig. Nach bisherigem Recht werden in jedem Fall die Arbeits- und Lohnbedingungen geprüft. Die Asylsuchenden und die vorläufig Aufgenommenen haben eine Sonderabgabe zu leisten (10% des Lohnes). Mit den vom Bundesparlament im Dezember beschlossenen Änderungen im Ausländergesetz werden sowohl die Bewilligungen wie auch die Sonderabgaben aufgehoben. Die Arbeitgebenden haben nur noch eine Meldepflicht. Wann diese Bestimmungen in Kraft treten und wie die Meldepflicht genau aussieht, ist noch nicht bestimmt.

Eine Übersicht über die Anstellungsbedingungen und weitere nützliche Informationen sind im Flyer "Flüchtlinge einstellen" enthalten, der durch die von der Regierung unter Leitung des GSD installierten "Steuergruppe Einbezug Wirtschaft" Ende 2016 herausgegeben wurde. Der Flyer wurde in Papierform und elektronisch bereits breit gestreut (u.a. Gewerbe, Industrie, Gemeinden, Newsletter) und ist z.B. über den Webauftritt der DAF ([https://daf.lu.ch/Flüchtlinge\\_einstellen](https://daf.lu.ch/Flüchtlinge_einstellen)) der Öffentlichkeit zugänglich.

Zu Frage 4: Welche Aufgabe kommt bei solchen Massnahmen dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk (SAH) zu, und wie sind dessen Entschädigungen in der neu abgeschlossenen Leistungsvereinbarung festgelegt?

Der Kanton Luzern hat das SAH Zentralschweiz mit der Förderung der beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen im Alter von 21 bis 46 Jahren beauftragt, soweit für diese Personen gemäss Luzerner Sozialhilferecht der Kanton Luzern zuständig ist. Der Auftrag erfolgt als individuelle Sozialhilfe in der Form der

persönlichen Sozialhilfe. Hauptziele der beruflichen Integration und des Auftrags sind das Erlangen der Arbeitsmarktfähigkeit bis hin zur Integration in den Arbeitsmarkt sowie das Erlangen der Berufsbildungsfähigkeit bei jungen Erwachsenen.

Die Leistungen des SAH umfassen:

Art Leistung		Anzahl Klient/ innen pro Ka- lenderjahr	Basisleistung pro Kalender- jahr	Kosten pro Kli- ent/in pro Jahr
<b>Leistungen pro Dossierpauschale</b>			mind. 500 Dos- siers	Fr. 1'250
a	Standortbestimmung			
b	Abklären der Massnahmen			
c	Integrationsplanung			
d	Absprache mit SD (Kostengutsprachen)			
e	Begleitung (Triage)			
f	Berichterstattung			
l	Vernetzung			
<b>Leistungen der subjektorientierten Objektfinanzierung</b>				
g	SAH-Bewerbungskurs mit Prakti- kum	55	5 Kurse, 55 Prak- tikums-stellen, jährlich	Fr. 2'400
h	SAH-Kommunikation für Stellensu- chende	8-10	1 Kurs, jährlich	Fr. 475
i	SAH-blitzblank Reinigungskurs	20-24	2 Kurse, 800-960h Praktikum, jährlich	Fr. 980
j	SAH-Vorbildung Berufsschule Zu- sammenarbeit mit PH-Student/- innen (Freiwilligenarbeit)	8-10	1 Kurs à 108 Lektionen	Fr. 990
k	SAH-Stellenvermittlung	90	Vermittlung und Supported Employment	Fr. 3'250

Die Gesamtkosten aller durch die Leistungsvereinbarung festgelegten Massnahmen variiert je nach Basis der Teilnehmer (inkl. Dossierpauschale), sie belaufen sich zwischen 1,2 bis 1,7 Millionen Franken.

Zu Frage 5: Welche Aufgabe kommt der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zu, und über welche Budgetposition werden die anfallenden Kosten gebucht (Bildung oder Flüchtlingswesen)?

Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) führt die Triagestelle "startklar" für die Zuweisung aller Jugendlichen (aus Inland und aus Migration) in die Angebote im Rahmen der Nahtstelle Sek I - Sek II. Die Triagestelle wird durch die DBW finanziert.

Zudem führt die DBW die Integrationsbrückenangebote (IBA). Die IBA werden im Schuljahr 2016/17 je zu 50% durch das GSD respektive das BKD finanziert. Ab dem Ausbau der IBA ab Schuljahr 2017/18 beträgt der Fixbeitrag des GSD an die IBA CHF 500'000, während die DBW die restlichen Kosten übernimmt. Diese betragen von 1 Million Franken 2017/18 bis 2,2 Millionen Franken ab 2018/19, je nach Anzahl Klassen, die geführt werden müssen.

Die Teilnahme von Personen aus dem Asylbereich am Programm Sprachförderung und Jobtraining der Caritas Luzern wird über das Budget der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen abgegolten. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) zahlt im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 200'000 Franken an das Programm für die

Teilnahme von späteingereisten Jugendlichen, die nicht dem Asylbereich zugerechnet werden.

Zu Frage 6: Ist dabei auch das Zentrum für Brückenangebote involviert? Wenn ja, inwiefern?

Die IBA sind Teil des Zentrums für Brückenangebote. Generell werden die Regelstrukturen genutzt, um die Integration zu ermöglichen.

Zu Frage 7: Wie viele zusätzliche Stellenprozente sind für die Bewältigung dieser Aufgaben in der kantonalen Verwaltung vorgesehen, als notwendig erachtet und/oder bereits geschaffen worden? Welchen Dienststellen können diese zugeordnet werden?

#### Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

Ausbau Integrationsbrückenangebote, Triagestelle und Begleitung BIZ  
gemäss RRB 896 vom 30.8.2016.

		Anz. Lernende IBA gem Plan	Total Vollzeit- stellen Lehr- pers. IBA	Zusätzliche Stellen Lerpers- IBA	Zusätzliche Stellen BIZ
SJ 16/17	1.Sem	70	7.35		
SJ 16/17	2.Sem	105	10.14	2.79	2.0
SJ 17/18	1.Sem	180	16.28	6.14	
SJ 17/18	2.Sem	210	20.5	4.22	0.95
SJ 18/19	1.Sem	260	25.6	5.1	
SJ 18/19	2.Sem	260	25.6	0	0.1
SJ 19/20	1.Sem	260	25.6	0	
SJ 19/20	2.Sem	240	24.21	-1.39	-0.4

#### Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)

Bei der DAF sind im Bereich der Integrationsvorleistungen zugunsten von Asylsuchenden 690 Stellenprozente für Deutschkurse und 650 Stellenprozente für die Beschäftigung besetzt.

Zu Frage 8: In welchen Branchen besteht primärer Bedarf an Integrationsmöglichkeiten, und wie sieht die mengenmässige Aufteilung aus Sicht der Regierung aus?

Der Regierungsrat fordert insbesondere jene Branchen auf, sich zu beteiligen, die Nachwuchsmangel haben. Der Entscheid liegt bei der entsprechenden Branche resp. dem einzelnen Betrieb. Der Regierungsrat macht hier keine Vorgaben sondern erwartet grundsätzlich die Beteiligung der Wirtschaft.

Die DAF ist der Meinung, dass insbesondere im Bauhaupt- und Baunebengewerbe (z.B. Maler, Sanitär), im Holz verarbeitenden Gewerbe, in der Logistikbranche sowie in der Gastronomie Potenzial für Ausbildungsplätze und für Arbeitsplätze im Rahmen eines sogenannten Direkteinstiegs vorhanden sein könnte.

Zu Frage 9: Welche Massnahmen will die Regierung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft in die Wege leiten, um dieser Aufgabe der Integration gerechter zu werden?

Der Regierungsrat hat die «Steuergruppe Einbezug Wirtschaft» unter der Leitung des GSD installiert. In enger Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ), dem Gewerbeverband des Kantons Luzern, den Gewerkschaften und Vertretern von

DAF, DBW und Amigra werden Arbeits-, Praktikums- und Ausbildungsplätze für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen gesucht. Die Unternehmen werden mit entsprechenden Informationsveranstaltungen und dem Flyer "Flüchtlinge einstellen" motiviert und sensibilisiert, ausreichend Plätze für diese Zielgruppe bereitzustellen und diese als sog. "Inländer-Potenzial" anzuerkennen.

Im Rahmen der Steuergruppe Einbezug Wirtschaft sind zukünftig weitere Themen anzugehen, beispielsweise die zeitlich begrenzte Unterschreitung der in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) oder Normalarbeitsverträgen (NAV) festgelegten Mindestlöhne, um die Anstellung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen interessanter zu machen und so die Integration weiter voranzutreiben.

Zu Frage 10: Wie sieht das Vorgehen aus, wenn KMU sich direkt für die Aufnahme von Flüchtlingen in ihrem Betrieb melden, also nicht über einen Wirtschaftsverband rekrutiert worden sind?

Jeder Betrieb kann jederzeit ein Gesuch um Arbeitsbewilligung (Formular 2 auf der Homepage des Amigra) mit einem Arbeitsvertrag an das Amigra stellen. Dieses prüft, wie unter Frage 3 ausgeführt, die Arbeits- und Lohnbedingungen. Bei der Höhe des Lohnes gilt es die in der Branche geltenden Abmachungen (GAV, NAV oder der branchenübliche Lohn) einzuhalten.

Zu Frage 11: Wie könnte ein leistungsbezogenes Anreizsystem für die Anstellung von anerkannten Flüchtlingen aussehen?

Aufgrund der aktuellen Finanzlage kann der Kanton kein Anreizsystem lancieren, das finanzielle Vorteile zulasten des Kantons enthält. Zu einem späteren Zeitpunkt wäre ein Teillohnmodell zu prüfen, wie es Graubünden schon länger für Personen aus dem Asylbereich kennt:

#### Teillohnmodell

Der erste Zugang von Personen aus dem Asylbereich zum Arbeitsmarkt erfolgt meist über Praktika. Nach einem Praktikum sind die Flüchtlinge meistens aber noch nicht gut genug qualifiziert, als dass die Arbeitgeber bereit wären, sie zum branchenüblichen Mindestlohn einzustellen. Mit einem Teillohnmodell wäre es möglich, dass Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen von einem Betrieb, in dem sie ein Praktikum absolviert haben, während maximal 18 Monaten zu einem tieferen als dem branchenüblichen Lohn beschäftigt werden. Der Kanton zahlt den Restbetrag bis zum Existenzminimum dazu.

Zu Frage 12: Wie wird die Eignung der Unternehmen geklärt, welche Flüchtlinge in ihrem Betrieb aufnehmen und integrieren wollen?

Das Amigra prüft nur die Arbeits- und Lohnbedingungen. Eine Prüfung des Betriebes, ob dieser fähig ist den Flüchtling aufzunehmen, erfolgt nicht.

Zu Frage 13: Wie und durch wen wird der Kontakt mit Unternehmungen sichergestellt, welche bereit sind, Flüchtlingen eine Integrationsmöglichkeit zu bieten?

Es erfolgt keine systematische Bewirtschaftung von Datenbanken mit Unternehmungskontakten. Über folgende Wege wird der Kontakt zu Unternehmen gepflegt bzw. werden diese über die Integrationsmöglichkeiten von Flüchtlingen informiert:

- Der Flyer „Flüchtlinge einstellen – Informationen für Unternehmen“ wurde in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverband und der Industrie- und Handelskammer

Zentralschweiz erstellt. Der Flyer wird durch die IHZ und den Gewerbeverband direkt an die Unternehmen zugestellt. Die Gemeinden wurden durch die DAF über den Flyer informiert und haben gleichzeitig einige Exemplare davon erhalten.

- Durch das SAH im Rahmen seines Auftrags und seiner langjährigen Kontakte
- Durch die diversen Dienststellen im Bereich ihrer ordentlichen Tätigkeiten
- Durch die Homepage der DAF
- Durch Mitarbeitende in den verschiedenen Dienststellen im Rahmen offizieller Veranstaltungen (z.B. Begleitgruppen Asylzentren, Referate bei Verbänden, Parteien etc.)
- Durch die Gemeinden: Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden von der DAF mittels des Info Asyl über wichtige Themen informiert und können diese Informationen an die entsprechenden Stellen weiterleiten.